Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 28.9.1970 beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 6.10.70

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 28.9.70) in der Zeit vom 16.10.1970 bis einschließl. 16.11.1970 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 15.2.1971

Der Oberstadtdirektor

Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 28.9.1970) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 17.12.1970 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 16.2.1971

Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 i.V.m. § 24 Abs. 4 Gemäß § [illegible] des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Planemit Verfügung vom 18. 5. 1971 Az. IB1-125.4 CW-Wanne-Eickel 4 genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 28.9.1970) ist am 8.6.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 8.6.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Textlicher Teil

1) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung: Als Höchstwerte der Grundflächenzahlen und der Geschoßflächenzahlen gelten die entsprechenden Werte des § 17, Abs. 1 und 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - BauNVO -.

2) Dachneigungen sind generell mit 30° auszubilden, soweit keine anderen Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen sind. Ausnahmen können bei Schließung von Baulücken und Anbau an vorhandene Bausubstanz aus gestalterischen Gründen zugelassen werden.

3) Bei Flachdächern soll die Neigung max. 6° nicht überschreiten.

4) Im SO - Gebiet (Laden) sind Wohnungen, auch von Geschäftsinhabern und Betriebsangehörigen, unzulässig.

5) ~~Dachaufbauten (Gauben) oder sonstige Anbauten sind nicht gestattet.~~

6) a) ~~Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig, es sei denn, daß sie der Versorgung der Baugebiete gem. § 14 (2) BauNVO dienen und außerhalb der Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - BauO NW. liegen.~~

~~b) Sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) Bau NVO unzulässig, wenn die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 BauO NW anzurechnen sind.~~

6) Hecken, Zäune und Mauern als Grundstückseinfriedigung sind nicht gestattet. Sichtblenden bis ca. 1,60 m Höhe und 2,0 m Länge an Terrassen oder Freisitzplätzen können gestattet werden.

Vermerk:

~~Unter der Fläche geht der Bergbau um. Es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.~~

Gemarkung Eickel

Dieser Bebauungsplan Nr. 4 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4,3 Ä laufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil der Bebauungsplanes Nr. 4,3 Ä geworden.
Herne, den 03.05.1990
Der Oberstadtdirektor
(Mann)

Änderung in Straßenverkehrsfläche durch Ratsbeschluß vom 4. 12. 1968

Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG durch Beschluß des Rates vom 19.12.1968

Wanne-Eickel, den 24.12.1968

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 19.12.1968 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 14.3.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 21.3.1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Berichtigung bezw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR bei der Genehmigung vom 2.10.1968.

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.1970

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.5.1968

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8013S1	8013S2	8113S1	8113S2
8013S3	8013S4	8113S3	8113S4
8012N1	8012N2	8112N1	8112N2
8012N3	8012N4	8112N3	8112N4
8012S1	8012S2	8112S1	8112S2
8012S3	8012S4	8112S3	8112S4
8011N1	8011N2	8111N1	8111N2
8011N3	8011N4	8111N3	8111N4
8011S1	8011S2	8111S1	8111S2

Bebauungsplan 4
Heinrich-Funcke-Straße
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne-Eickel, den 24. April 1967

Städt. Obervermessungsrat

Zeichenerklärung:

IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21)

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 24. April 1967

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Stadtrat

Festsetzungen:

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
(4) Geschoßflächenzahl
(0,6) Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
II zwingend
III - IV Mindestgrenze - 3 Geschosse
Höchstgrenze - 4 Geschosse
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.
entfällt
Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für Beseitigung von Abwasser

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
öffentlicher Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 4.12.1967 Az.: 3-330-64
Der Verbandsdirektor
Essen, den 4.12.1967

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 29. Juni 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne-Eickel, den 20. OKT. 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20. November 1967 bis einschl. 20. Dezember 1967 öffentlich aufgelegen.

Wanne-Eickel, den 22. Dez. 1967

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 30.5.1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 8.7.1968

Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 17.10.1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 17.10.1968

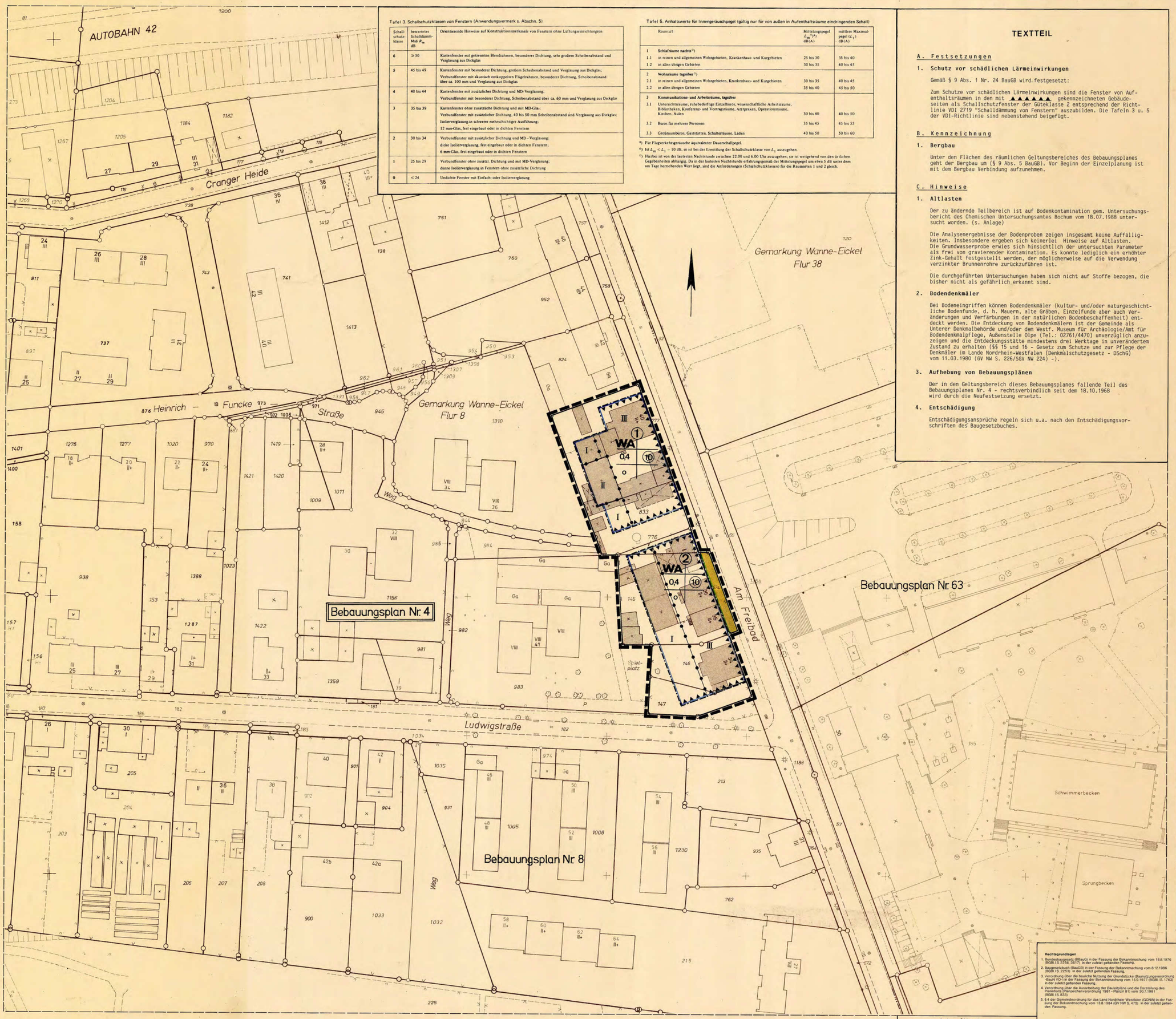
Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

LBR gemäß § 11: Gemäß § 11 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 2. Oktober 1968 Az. IB2-125.4 (Wanne-Eickel) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungsbaurat



Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w,R}$ dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{eq} *) dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_1) dB(A)
1	**Schlafräume nachts**²)		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	**Wohnräume tagsüber**³)		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber**		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.
²) Ist $L_{eq} < L_1 - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_1 auszugehen.
³) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Räumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den mit ▲▲▲▲▲ gekennzeichneten Gebäudeseiten als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden. Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt.

B. Kennzeichnung

1. Bergbau

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

1. Altlasten

Der zu ändernde Teilbereich ist auf Bodenkontamination gem. Untersuchungsbericht des Chemischen Untersuchungsamtes Bochum vom 18.07.1988 untersucht worden. (s. Anlage)

Die Analysenergebnisse der Bodenproben zeigen insgesamt keine Auffälligkeiten. Insbesondere ergeben sich keinerlei Hinweise auf Altlasten. Die Grundwasserprobe erwies sich hinsichtlich der untersuchten Parameter als frei von gravierender Kontamination. Es konnte lediglich ein erhöhter Zink-Gehalt festgestellt werden, der möglicherweise auf die Verwendung verzinkter Brunnenrohre zurückzuführen ist.

Die durchgeführten Untersuchungen haben sich nicht auf Stoffe bezogen, die bisher nicht als gefährlich erkannt sind.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) -).

3. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 - rechtsverbindlich seit dem 18.10.1968 wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 ff BauN VO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

(08) Geschoßflächenzahl
[30] Baumassenzahl
04 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Fußgängerbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB-

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
§ 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BauGB-

Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB-

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Sichtfeld (s. Textteil A. Nr.)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Textteil A Nr. 1)
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § § 1 (4), 16 (5) BauNVO

Kennzeichnung nach § 9 (5) Bau GB

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) Bau GB

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) in der zuletzt geltenden Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981
Herne, den 12.12.1988
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 12.12.1988
Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 26.11.1987 durchgeführt worden.
Herne, den 05.05.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 15.03.1988 gem. § 2 (4) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und am 07.03.1989 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 09.05.1989
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 16.05.1989 bis 16.06.1989 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 26.06.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 28.11.1989 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen
Herne, den 08.12.1989
Der Oberbürgermeister
i.V.
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 30.04.1990
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 03.05.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 8
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4
Heinrich-Funcke-Straße
3. Änderung